

Ärger um Hartz-IV-Zuschüsse: Sozialhilfe rät zum Widerspruch

Vorwurf der „rechtswidrigen Praktiken“ - es geht um pauschale Kürzungen und gestrichene Beiträge

► **KREIS KLEVE.** (mb) Noch ist es nur ein Einzelfall. Einem Hartz-IV-Empfänger aus Emmerich sind nicht nur die Beiträge für die Rentenversicherung gestrichen worden, sondern zudem die Unterkunftskosten um 5,80 Euro gekürzt worden. „Ich fürchte, dass es schon bald mehr Fälle werden“, sagt Herbert Looschelders, Geschäftsführer der Selbsthilfe, Verein für Sozialberatung. Dieses Vorgehen der Kommune sei rechtswidrig.

Angefangen habe alles damit, dass der Kreis Kleve „die Richtwerte für angemessene Unterkunftskosten für alle Haushalte, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder dem SGB XII beziehen, um einen Betrag zwischen 7,62 Euro und 11,34 Euro reduziert“ hat, kritisiert Looschelders. Der Richtwert für angemessene Wohnungsgrößen sei um zwei Quadratmeter reduziert worden. Looschelders spricht dabei ebenfalls von „rechtswidrigen Praktiken“.

Ein Vorwurf, den Kreispressesprecher Eduard Großkämper so nicht stehen lassen will. Das Sozialministerium NRW, das Bundessozialgericht und das Landessozialgericht NRW haben Vorgaben aufgestellt, nach denen angemessene Unterkunftskosten zu ermitteln sind. „Diese Vorgaben haben wir in einem entsprechenden Konzept umgesetzt und sind dafür mehrfach vom Sozialgericht Duisburg gelobt worden“, sagt Großkämper. Das Konzept enthalte „Richtwerte und Empfehlungen“ für die Kommunen im Kreis, sagt Großkämper, um eine einheitliche Linie zu ermöglichen. Im Endeffekt aber sei der Einzelfall zu prüfen. Etwas, das laut Herbert Looschelders nicht passiere. „Es wird pauschal gekürzt bei den Mietzuschüssen.“

Rechtsanwalt Peter Brock-



Sie helfen Hartz-IV-Empfängern (v. l.): Sozialhilfe-Berater Norbert Hayduk, Rechtsanwältin Ricarda Lambertz, Sozialhilfe-Geschäftsführer Herbert Looschelders und Rechtsanwalt Peter Brockmann, Sprecher des Sozialtreffs.

NN-Foto: M. Bühs

mann, Sprecher des Sozialtreffs Geldern, erläutert: „Bevor der Mietzuschuss gekürzt wird, muss laut Paragraph 22 des SGB II eine Aufforderung zu Kostensenkung erfolgen.“ Das bedeute, dass dem Betroffenen mindestens sechs Monate Zeit gelassen werden müssen, um eine günstigere Wohnungen zu finden. Diese Möglichkeit sei im vorliegenden Fall aus Emmerich dem Betroffenen nicht eingeräumt worden.

Dies kann laut Hans Sterbenk, Leiter des Fachbereichs Arbeit und Soziales der Stadt Emmerich, zwei Gründe haben. Entweder handele es sich um einen „Alt-Fall“, bei dem der Bewilligungsabschnitt abgelaufen ist. Oder, und dies ist laut Sterbenk wahrscheinlicher, es liege daran, dass der Kreis den Richtwert für Wohnungsgrößen im Oktober 2010 um zwei Quadratmeter reduziert habe. „Abzüglich der 5,80 Euro wären wir dann bei den Unterkunftskosten wieder auf dem Niveau von Anfang 2010, vor der Erhöhung der Richtwerte.“

Ansonsten werde eine Aufforderung, im Falle zu hoher Mietkosten umzuziehen, immer raus-

gegeben. „Es sei denn, der Betroffene sagt, er möchte in seiner Wohnung bleiben und will die Kürzung dafür in Kauf nehmen“, sagt Sterbenk. Zudem räume man Betroffenen nicht nur die sechs Monate ein: „Wenn man uns nachweist, dass man sich auf dem Markt umgesehen, aber keine entsprechende Wohnung gefunden hat, verlängern wir auch die Frist.“ Noch liegt der Sozialhilfe nur der Fall aus Emmerich vor, doch Brockmann ahnt: „Das wird kleckerweise reinkommen, wenn die Wiederbewilligungsanträge gestellt werden.“

Deutlich häufiger komme vor, dass Kommunen Beträge etwa für die Rentenversicherung streichen. „Ich habe schon Fälle, bei denen das Elterngeld voll abgezogen wurde“, berichtet Rechtsanwältin Ricarda Lambertz. Im Fall Emmerich beruft sich die Verwaltung auf den „Wegfall der Rechtsgrundlage“. Brockmann widerspricht: „Die Rechtsgrundlage ist noch gar nicht aufgehoben.“ Laut Kreispressesprecher Großkämper irrt der Rechtsanwalt. „Es hat eine Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes gege-

ben“, erläutert Großkämper. Danach sind Empfänger von Leistungen nach SGB II nicht mehr rentenversicherungspflichtig. Und durch einen zusätzlichen Absatz im Bundeselterngeldgesetz ist seit dem 1. Januar „das Elterngeld bei Bezug von Sozialleistungen nicht mehr anrechnungsfrei“. Mit den Diskussionen um Hartz IV habe dies alles nicht zu tun. Looschelders kündigt auf jeden Fall an, als gesetzlicher Betreuer gegen den Emmericher Beschluss Widerspruch einlegen zu wollen. Nach Brockmanns Einschätzung „kann man dem nur Recht geben“. In jeden Fall raten Looschelders und Brockmann den Betroffenen, sich an die Selbsthilfegruppen zu wenden und Kürzungen nicht einfach hinzunehmen. „Die Leute müssen sich mehr wehren.“

INFO

Die Sozialtreffs der Selbsthilfe e.V. finden regelmäßig in Geldern, Kevelaer, Kleve und Kranenburg statt. Nähere Infos mittwochs, 10 bis 13 Uhr, unter Telefon 02821/69808, und im Internet unter www.kleve-sozial.de.